

VERORDNUNGSBLATT DER STADT DORNBIRN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

11. Verordnung: Abfallgebühren 2024

VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER ABFALLGEBÜHREN 2024

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 14. Dezember 2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Die Abfallgebühren gemäß §§ 2 und 4 der Abfallgebührenverordnung der Stadt Dornbirn vom 17. November 2020 werden mit Wirkung 1. Jänner 2024 wie folgt festgesetzt:

I. Mengenumabhängige Grundgebühren

Die Abfallgrundgebühr für Wohnungen beträgt pro Wohnungsbenützer € 14,70 pro Jahr.
Die Abfallgrundgebühr für Ferienwohnungen beträgt € 29,40 pro Jahr.
Die Abfallgrundgebühr für sonstige Abfallverursacher beträgt € 58,80 pro Jahr.

II. Mengenabhängige Abfallgebühren

60 l Restabfalltonne pro Monat	€	8,60
40 l Restabfallsack pro Stück	€	3,10
20 l Restabfallsack pro Stück	€	1,50
15 l Bioabfallsack pro Stück	€	1,10
8 l Bioabfallsack pro Stück	€	0,80
80 l Gartenabfallsack pro Stück	€	4,50
1100 l Restabfall-Container pro Entleerung	€	79,00
770 l Restabfall-Container pro Entleerung	€	55,50
240 l Restabfall-Container pro Entleerung	€	17,50
40 l Biotonne (wöchentlich)	€	3,80
80 l Biotonne (wöchentlich)	€	7,55
120 l Biotonne (wöchentlich)	€	10,50
240 l Biotonne (wöchentlich)	€	19,00

Die Gebühr für die Annahme von sperrigen Siedlungsabfällen beträgt pro m³ € 40,00
Der Tarif für einen halben m³ Sperrmüll beträgt € 20,00
Sonstige sperrige Güter (= nicht haushaltsüblicher Sperrmüll und Bauschutt) werden mit € 40,00 je halben m³ vergebührt.
Die Gebühr für Kleinmengen bis zu 60 Litern beträgt € 5,50

Die Gebühr für die Annahme von sperrigen Garten- und Parkabfällen beträgt pro m³ € 11,00
Der Tarif für einen halben m³ Gartenabfälle beträgt € 6,30
Die Gebühr für Kleinmengen bis 80 l beträgt € 4,00

Alle oben ausgewiesenen Abfallgebühren sind Bruttogebühren. Die Umsatzsteuer von derzeit 10% ist in den Gebühren enthalten.

§ 2

Die Verordnung über die Höhe der Abfallgebühren vom 15. Dezember 2022, tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

D i p l . V W . A n d r e a K a u f m a n n



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der
elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>